

Satzung des Kunstverein Erkrath e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Kunstverein Erkrath e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Erkrath.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereines ist es seine Mitglieder und Interessenten sowie die Öffentlichkeit in der kritischen Auseinandersetzung mit der Kunst der Gegenwart, insbesondere freischaffender zeitgenössischer Künstler/innen zu unterstützen und zu fördern.

(2) Darüber hinaus verfolgt der Verein den Zweck, Kontakte zwischen Künstlern/innen und Publikum herzustellen und Aktivitäten zu planen, zu koordinieren und durchzuführen sowie auf dem Gebiete der Kunst und Kunstgeschichte zu dokumentieren.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Projekte, Ausstellungen, Vorträge, Museums- und Galeriebesuche sowie Kunstreisen. Dies schließt auch die kooperative Zusammenarbeit und gemeinsame Durchführung von Projekten mit Städten und Gemeinden bei kreis- oder grenzüberschreitenden Aktivitäten im kulturellen Bereich ein.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele im Sinne des § 2 aktiv oder passiv unterstützen will.

(2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft oder der Fördermitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

(4) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages auf Aufnahme ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(5) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

(6) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(7) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(8) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mindestens drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss ist dem Mitglied mit Gründen versehen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.

(9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Beiträge können für bestimmte Gruppen von Vereinsmitgliedern unterschiedlich hoch festgesetzt werden. Dafür ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Der Jahresbeitrag ist innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres zu leisten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn die Einberufung von 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- a) Wahl und Abberufung sowie Entlastung des Vorstandes,
- b) Wahl des Kassenprüfers,
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Mitgliedsbeiträge und Gebührenbefreiungen,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins.

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied - hat eine Stimme.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) einem/einer stellvertretendem/r Vorsitzendem/n,
- c) dem/der Schatzmeister/in.
- d) dem/der Schriftführer/in

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind je einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu stellen.

(3) Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Anträge auf Abberufung müssen den Mitgliedern gemeinsam mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sein.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er trägt Sorge für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den Vorstandsvorsitzende/n schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen werden durch die/den Vorstandsvorsitzende/n geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der stimmberechtigten Vorstände anwesend sind.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(8) Dem Vorstand obliegt die Einstellung, Entlassung und Überwachung von Mitarbeitern und die Gestaltung der Rechtsbeziehung zu ihnen.

§ 9 Beirat

In den Beirat werden vom Vorstand natürliche und juristische Personen berufen, die den Zweck des Vereins in besonderer Weise fördern und/oder sich um den Verein verdient gemacht haben. Der Beirat hat beratende und unterstützende Funktion.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erkrath, die es unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke der gemeinnützigen Kunstförderung zu verwenden hat.

.....

(Ort) (Datum)

.....

(Unterschriften)